

wärts aufgeschlitzten Rod.“<sup>1)</sup> Eine Verfügung über einen Ablass ist in unserer Überlieferung leider so entstellt, daß sie nur durch eine hoffentlich das Richtige treffende Konjektur geheilt werden kann<sup>2)</sup> (Nr. 11 § 2). Offenbar hatte der Erzbischof um die Erlaubnis gebeten, einen generellen Ablass in einer bestimmten Höhe verkündigen zu dürfen. Der Papst lehnt das ab, da huiusmodi indulgentiae von den Päpsten nur den Orten, die sie besucht hätten, und den Johannitern und den Templern zugestanden seien. Es handelt sich danach wohl um einen Ablass für Kirchenbesuch. Der Ablass, den die Ritterorden besaßen, belief sich auf den siebenten Teil der auferlegten Buße; die Praxis der Päpste des 12. Jahrhunderts war aber durchaus verschieden<sup>3)</sup>, und es wäre recht interessant, eine grundsätzliche Stellungnahme des bedeutendsten Papstes des 12. Jahrhunderts zu dieser Frage zu kennen. Leider läßt uns da die Überlieferung im Stich.

Über den Gerichtsstand des Klerus erfahren wir aus unserem Material nur wenig. Die Verpflichtung des Krönungseides: In spiritualibus ecclesie, cum ab ea de sua iusticia requisitus fuero, respondebo darf man wohl als Zugeständnis der geistlichen Gerichtsbarkeit interpretieren. Die Bestimmung, daß ein Kleriker, der Diebstahl, Totschlag oder Meineid (periurium) begeht, nach Absetzung und Exkommunikation dem weltlichen Richter auszuliefern ist, ist in das Dekretalenrecht übergegangen (Nr. 13 § 1). Aus einem Mandat Celestins III. (JL. 17343) wissen wir indessen, daß trotz der Einrichtung von Archidiafonaten durch Hadrian IV. das weltliche Gericht in spiritualibus aufgesucht

<sup>1)</sup> Unter Verweis auf H. Salt, *Altwestnordische Kleiderkunde* (Kristiania 1919) 156.

<sup>2)</sup> In der Hs. steht noch einigermaßen leserlich vor einem Loch: beati el . . . ; die Korrektur und Ergänzung zu Olavi wird gerechtfertigt dadurch, daß der Empfänger des Schreibens, der Erzbischof Eysteinn (Augustinus) von Drontheim, der Verfasser der ältesten lateinischen Legende und Mirakelsammlungen über den hl. Olaf ist, hg. von S. Metcalfe, *Passio et miracula b. Olavi* (Oxford 1881), *Bibl. hagiogr. lat.* 6322—25. Über Olaf als heiligen vgl. schon Adam von Bremen IV, 33, hg. von Schmeidler 267.

<sup>3)</sup> Das ist der Eindruck, den das von N. Paulus, *Gesch. des Ablasses* im MA. 1 (Paderborn 1922), 157—177 gesichtete Material vermittelt; über den Ablass der Ritterorden s. 162 f.